

2103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen desBundesratesB e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts

In dem Abkommen vom 15. Juli 1966, BGBl.Nr. 288/1967, zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die Anerkennung und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und öffentlichen Urkunden auf dem Gebiet des Zivil- und Handelsrechts ist ausdrücklich bestimmt, daß dieses Abkommen nicht auf Entscheidungen im Konkurs-, Ausgleichsverfahren und im Verfahren zur gerichtlichen Schuldenbereinigung anzuwenden ist. Durch das vorliegende Abkommen sollen nunmehr auch die Insolvenzverfahren nach den Rechten der beiden Vertragsstaaten erfaßt werden.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 24. Jänner 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Französischen Republik über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 01 30

Dr. W a b l  
Berichtersteller

Dr. M a c h e r  
Obmannstellvertreter